

BEGRÜNDUNG

MIT UMWELTBERICHT

ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DURCH DECKBLATT NR. 14

„FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
SO NIEDERPÖRING“

GENEHMIGUNGSFASSUNG VOM 30.09.2025

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung	4
1.	Anlass der Änderung.....	4
2.	Städtebauliches Ziel der Änderung	5
3.	Erfordernis der Änderung	6
B	Beschreibung des Änderungsgebiets	9
1.	Lage.....	9
2.	Geltungsbereich.....	10
C	Städtebauliche Konzeption	11
1.	Nutzungsart	11
2.	Wasserversorgung.....	11
3.	Abwasserbeseitigung.....	12
4.	Niederschlagswasserbeseitigung.....	12
5.	Immissionsschutz.....	12
5.1	Schallschutz	12
5.2	Elektromagnetische Strahlung	12
5.3	Emissionen aus der Landwirtschaft	12
5.4	Sonstige Immissionen	13
D	Umweltbericht	14
1.	Einleitung.....	14
1.1	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	14
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	14
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	15
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume	15
2.2	Schutzgut Boden	17
2.3	Schutzgut Wasser	19
2.4	Schutzgut Luft und Klima	19
2.5	Schutzgut Landschaft	20
2.6	Schutzgut Mensch	21
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
2.8	Schutzgut Fläche	24
2.9	Wechselwirkungen	25
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	25
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	25
4.1	Eingriff und Ausgleich	25
4.2	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter	25

5.	Alternative Standortmöglichkeiten	26
6.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	26
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	26
8.	Zusammenfassung	26
	Anhang.....	28



A Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

1. Anlass der Änderung

Die Gemeinde Oberpörling hat beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 14 zu ändern und im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Niederpörling“ aufzustellen.

Der Bauherr, die GSt 106. Solarpark GmbH & Co. KG, Altiefenweg 50, 94562 Oberpörling, sieht vor auf den jeweiligen Flurgrundstücken Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien zu errichten. Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Flächen gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Flächen folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 3,7 ha befindet sich auf den Flurnummern 1069, 1095 und 1100 (Gemarkung Niederpörling) in der Gemeinde Oberpörling. Das Projekt sieht eine Gesamtleistung von ca. 3,8 MW vor. Die geplante Photovoltaikanlage wird auf das Umspannwerk in der Gemeinde Aholming, nahe des Ortsteils Tabertshausen, angeschlossen, wodurch eine gesicherte Einspeisung ins 110 kV – Netz besteht.

Die Trassenverlegung im Gemeindegebiet von Oberpörling erfolgt in öffentlichen Wirtschaftswegen bzw. entlang der Gemeindestraße zwischen Niederpörling und Neutiefenweg. Generell werden auch weiterführend überwiegend öffentliche Feld- und Wirtschaftswege für die Leitungsverlegung gewählt.

Für diesen Bericht wurde zur vereinfachten Darstellung folgende Nummerierung der beplanten Flurstücke gewählt:

- Fläche 1:** FI.-Nr. 1069 (Gmkg. Niederpörling) ca. 532 kWp
Fläche 2: FI.-Nr. 1095 (Gmkg. Niederpörling) ca. 1.310 kWp
Fläche 3: FI.-Nr. 1100 (Gmkg. Niederpörling) ca. 1.970 kWp



Nummerierung der Flächen des Geltungsbereichs (BayernAtlas 2025, nicht maßstäblich)

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei den geplanten Anlagen erfüllt.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlagen geschaffen.

Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

3. Erfordernis der Änderung

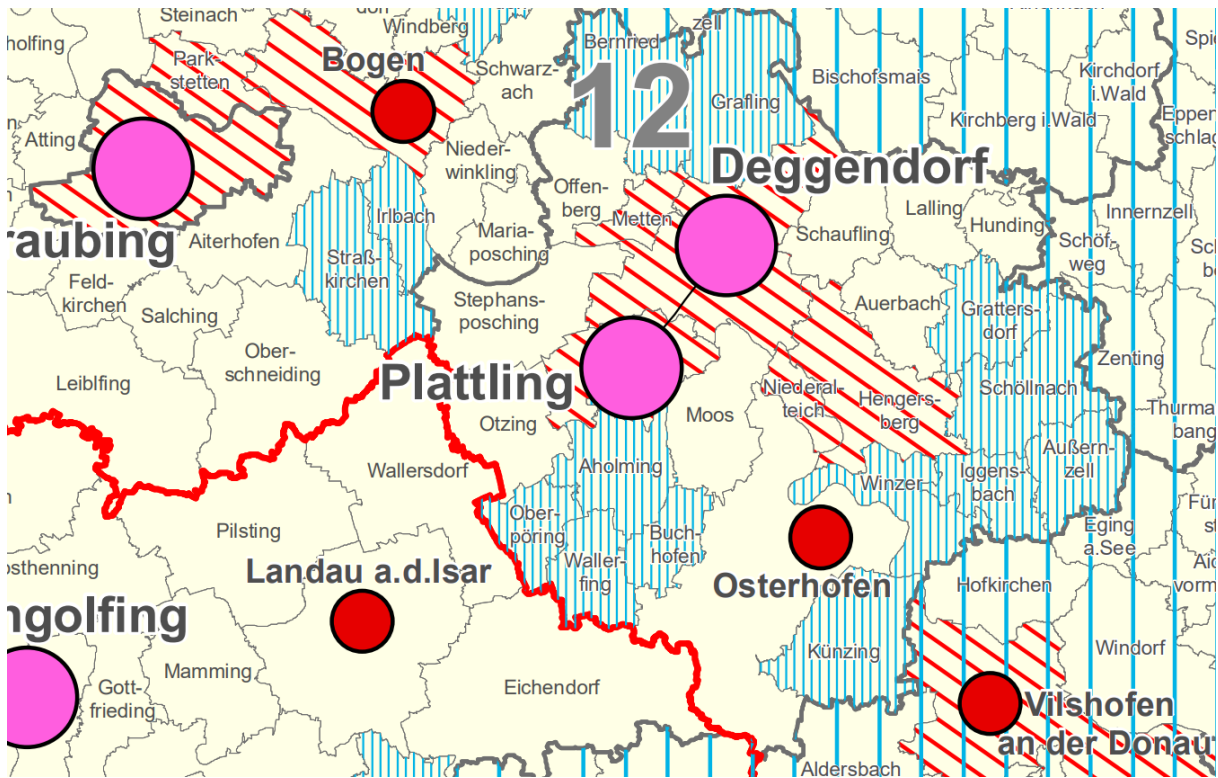
Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets für die Nutzung von Solarenergie werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplanten Anlagen haben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und fördern im intensiv genutzten Landschaftsraum von Oberpörling durch die Entstehung extensiv genutzter Wiesenflächen und durch die Pflanzung von gebietsheimischen Heckenreihen (siehe Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans) den Biotopverbund. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Die Gemeinde Oberpörling ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Rand von Oberpörling. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Plattling.

Regionalplan (12): B III – Energie 1 Allgemeines

(G) „Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“



Regionalplan (12) Donau-Wald (Bayerische Staatsregierung LEP Bayern Anhang 2 Strukturkarte, Stand 15.11.2022)



Regionalplan (12) Donau-Wald
ROT: Geltungsbereich, GRÜN (dünne Linien): Landschaftsschutzgebiet; GRÜN (breite Linien): Regionaler Grünzug
4 Isartal (RISBY 2024, nicht maßstäblich)

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Region (12) Donau-Wald. Das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“ liegt im geringsten Abstand ca. 180 m vom Plangebiet entfernt.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Im Bereich der geplanten Solarmodule befinden sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Es werden keine Gehölze gerodet oder Gebäudekomplexe errichtet. Daher ist keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern Beachtung:

6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3. (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Vorbelastete Standorte sind Areale entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte.

Eine Vorbelastung der Flächen ist vorwiegend durch die Mittelspannungsfreileitung im östlichen Umgriff gegeben, welche die Fläche 3 im südöstlichen Randbereich berührt. Die Kreisstraße DEG 21 verläuft südlich des Plangebiets in etwa 500 m Entfernung.

Des Weiteren fanden die Ziele und Grundsätze des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan Beachtung:

Laut Landschaftsrahmenplan handelt es sich bei den Flächen des Geltungsbereiches um ein Gebiet, das sich durch eine hohe Kaltluftproduktion auszeichnet (vgl. folgende Abbildung). Bei der Aufstellung der Photovoltaikanlagen geht im Gegensatz zu anderen baulichen Entwicklungen durch die Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten ein geringer Grad der Versiegelung einher. Dieser ist zusammen mit der Nutzung das ausschlaggebende Kriterium für die Kaltluftproduktion. Aufgrund der geplanten extensiven Grünlandnutzung und der Aufständigung der Modultische ist weiterhin die Möglichkeit zur Kaltluftproduktion sowie den Abfluss auf den Flächen des Geltungsbereiches gegeben. Durch die geplanten Photovoltaikmodule entstehen zudem Schattenbereiche unterhalb der Modultische, wodurch einer Überwärmung des Untergrundes entgegengewirkt werden kann.



ROT: Geltungsbereich (Auszug Landschaftsrahmenplan: Region Donau-Wald (Karte 2-3 Klima), nicht maßstäblich)

B Beschreibung des Änderungsgebiets

1. Lage

Die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen (ca. 3,7 ha) liegen am nordöstlichen Rand der Gemeinde Oberpörling im Bereich des Ortsteils Altiefenweg. Der Geltungsbereich ist in drei Flächen aufgeteilt.

Die Umgebung ist größtenteils durch landwirtschaftlich genutzte Fluren geprägt. Östlich des Änderungsgebiets liegen abseits der gemeindlichen Straße („Pörlinger Straße“) die Wohnbebauungen von Altiefenweg. Die Pörlinger Straße selbst verläuft nördlich anschließend an die Fläche 1. Im Süden von Fläche 2 grenzt diese Straße ebenfalls an den Geltungsbereich. Weiter in diese Richtung erstreckt sich eine Gehölzreihe, in deren Bereich auch wasserführende Gräben vorzufinden sind. Der Kühmoosgraben liegt hier in einer Entfernung von etwa 50 m zum Vorhabenareal. Weiter Richtung Süden verläuft die Kreisstraße DEG 21 (ca. 500 m Entfernung von Fläche 2). In westlicher Richtung fließt die Isar in einem Abstand von etwa 750 m. Die Waldflächen des „Apfelbäckgrieß“ liegen zwischen der Isar und dem Geltungsbereich. Eine Mittelspannungsfreileitung besteht östlich des Änderungsgebiets im südöstlichen Randbereich von Fläche 3. Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die bestehenden landwirtschaftlichen Feldwege, die in Verbindung mit der Pörlinger Straße im Bereich Altiefenweg einen Anschluss auf die südlich gelegene DEG 21 bilden.

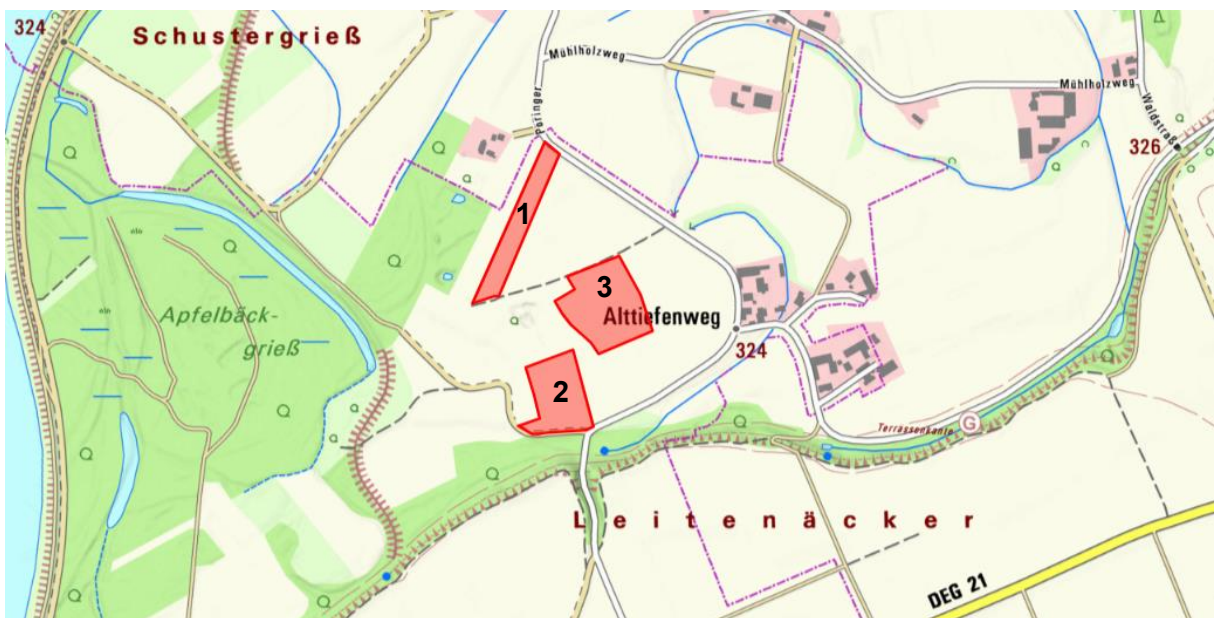


Übersichtskarte: Topografie im Bereich Niederpörlng
ROT: Geltungsbereich (BayernAtlas 2025, nicht maßstäblich)

2. Geltungsbereich

Es besteht folgende Nummerierung der Flächen des Geltungsbereichs:

- Fläche 1: Fl.-Nr. 1069 (Gmkg. Niederpörlng)
- Fläche 2: Fl.-Nr. 1095 (Gmkg. Niederpörlng)
- Fläche 3: Fl.-Nr. 1100 (Gmkg. Niederpörlng)



Übersichtskarte: Topografie im Geltungsbereich
ROT: Geltungsbereich (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Gehölze sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die Gehölze südlich von Fläche 2 sind durch den von der Pörlnger Straße ausgehenden Feldweg vom Plangebiet entsprechend abgegrenzt.

Um die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen abzuschirmen, ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan eine vollumfassende Eingrünung in alle Richtungen geplant.

C Städtebauliche Konzeption

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturparke gemäß § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- geschützte Landschaftsteile gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

1. Nutzungsart

Sonstiges Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Nebenanlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich oder der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienlich sind (z. B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriespeicher mit Netzbezug).

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt auf dem Grundstück. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich vor Trafos und Wechselrichtern) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung -AWSV- zu beachten.

5. Immissionsschutz

5.1 Schallschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schalleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Flächen sind jeweils mehr als 20 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, sodass die hier zu erwartenden Lärmimmissionen unter den gesetzlichen Vorgaben liegen.

Die Errichtung, der Betrieb und die Wartung der Anlagen (Wechselrichter, Trafoanlagen usw.) haben gemäß den Vorgaben der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) unter der Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung zu erfolgen und dürfen keine tieffrequenten Geräusche gemäß der Nummer 7.3 der TA Lärm vom 26.08.1998 emittieren.

5.2 Elektromagnetische Strahlung

Die Anlagen sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV für elektromagnetische Felder eingehalten werden.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Bei der Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 65 m) ist sichergestellt, dass die gängigen Grenzwerte unterschritten werden.

5.3 Emissionen aus der Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine

Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Flächen während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen verhindert werden.

5.4 Sonstige Immissionen

Aufgrund des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung (ca. 65 m westlich von Fläche 1) und der umliegenden Straße kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen im Vorfeld nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der weitestgehend nordwestlichen Lage der Wohnbebauung zu den Modulreihen sowie der Modulausrichtung erscheinen erhebliche Blendeffekte jedoch als äußerst unwahrscheinlich.

Immissionsorte, die im Hinblick auf Blendwirkungen kritisch zu betrachten sind, liegen meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen, sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immissionsorte nördlich einer Anlage (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – Beschluss der LAI vom 13.09.2012 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)).

Gemäß dem WEA-Schattenwurf-Hinweisen liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden (1.800 Minuten pro Jahr) überschritten wird.

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Zur Vermeidung von potenziellen Blendungen ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan die Errichtung eines Blendschutzzaunes mit einer Höhe von 4,50 m zulässig.

D Umweltbericht

1. Einleitung

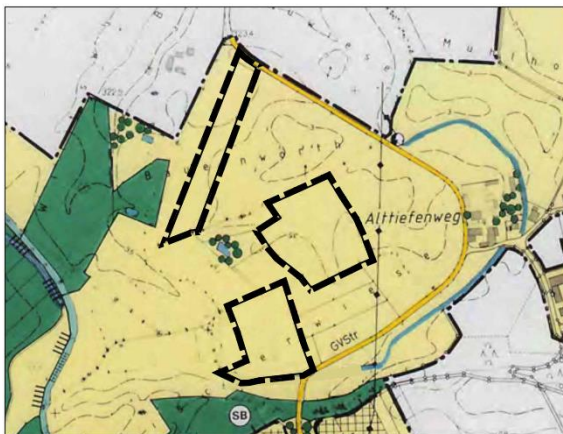
Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

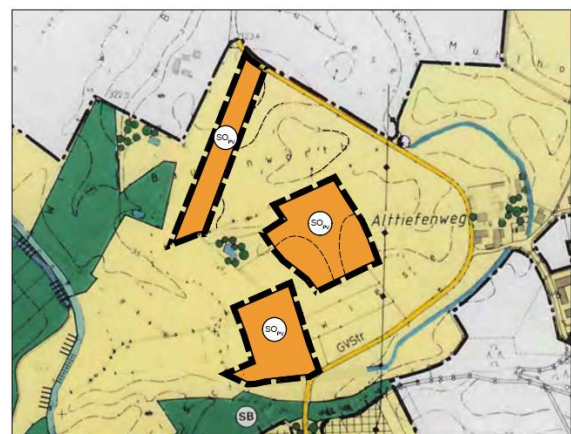
In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.1 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberpörling



Geplante Flächennutzungsplanänderung durch das Deckblatt Nr. 14

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Abfall- und Wassergesetzgebung zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Die nicht im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, sind in der Begründung unter Punkt 2. (Städtebauliches Konzept) aufgeführt.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind derzeit mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberpörling belegt:

- landwirtschaftliche Nutzfläche

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Flächen des geplanten Sondergebietes zur Nutzung solarer Energie werden momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop stellen die „Abbaugewässer mit Feldgehölz westlich Alttiefenweg“ (Nr. 7243-1123-001) dar. Das biotopkartierte Gehölz liegt etwa 30 m von Fläche 1 und 3 entfernt. Bei Fläche 2 ist die Entfernung etwa doppelt so groß. Weitere biotopkartierte Bereiche liegen weiter als 100 m vom Plangebiet entfernt. Vorhabenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von FFH und Vogelschutzgebieten. Die südlich an Fläche 2 angrenzenden Gehölze sind jedoch als FFH („Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ – ID: 7243-301.01) und als Vogelschutzgebiet („Untere Isar oberhalb Mündung“ – ID 7243-401) ausgewiesen. Die Schutzgebiete erstrecken sich über alle zusammenhängenden Gehölzbestände im Bereich der Isar. Zwischen Fläche 1 und den Schutzgebieten besteht ein Abstand von etwa 30 m. Im Bereich der Schutzgebiete sind außerdem im Umgriff um den Planbereich weitere Teilflächen des Biotops „Quellen nö. Niederpörling“ (Nr. 7243-1022, Quellen und Quellfluren, naturnah / kein LRT (100 %)) kartiert in einem Mindestabstand von 180 m bis 420 m. Eine bildliche Übersicht über die Schutzgebiete ist in folgender Abbildung dargestellt.



ROT: Geltungsbereich, ROSA: Biotopkartierung, BRAUN (kariert): FFH, BLAU (kariert): Vogelschutzgebiet (BayernAtlas 2025, nicht maßstäblich)

Die Änderungsflächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind hier entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet größtenteils als „Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald“ angegeben. Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit das „Untere Isartal und Isarmündung“ (ABSP).

Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen, der zum Teil über das Änderungsgebiet verlaufenden Mittelspannungsfreileitung (südöstlicher Rand von Fl.-Nr. 1100) sowie Gemeinde- und Kreisstraßen ist von bestehenden Störwirkungen und Kulissenwirkungen auszugehen. Da die Flächen des Geltungsbereiches jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Kartierungen wurden durch das Büro für Ornitho-Ökologie aus Regensburg durchgeführt. Negative Auswirkungen auf Vogelarten durch das Vorhaben können gemäß den Untersuchungen ausgeschlossen werden bzw. durch entsprechende CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Die detaillierten Ergebnisse sind dem Kartierbericht dem Anhang des parallel aufgestellten Bebauungsplanes zu entnehmen.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Die Wiesenbereiche werden durch die Solarmodule überbaut. Es wird nicht in Gehölzbestände eingegriffen.

Durch die von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Es ist geplant die Fläche, nach der Aufstellung der PV-Module, einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden Ackerfläche/Grünlandansaat). Durch die extensive Pflege ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für diverse Arten zu erwarten. Insbesondere die Entwicklung von blüten- und samenreichen Wiesenflächen wirkt sich positiv auf das Nahrungsangebot für diese Arten aus. Dadurch kann die Fläche durch ihre zukünftige extensive Nutzung für viele Vogelarten als Nahrungsbiotop dienen. Darüber hinaus fungieren die Solartische als Schutz gegen Greifvögel. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist dabei gewährleistet.

Der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wirkt sich positiv auf Flora und Fauna aus.

Die Natura 2000 Gebiete befinden sich ca. 40 nordwestlich des Geltungsbereiches und sind durch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen getrennt. Die ausgewiesenen Bereiche stellen hier Gehölzflächen dar. Mit einer Beeinträchtigung des vorkommenden Artenspektrums wird aufgrund der Überplanung der landwirtschaftlichen Offenlandfläche nicht gerechnet. Zur Abschirmung und Verbreiterung des Abstandes werden zusätzlich noch Heckenstrukturen gepflanzt. Aufgrund der Entfernung sowie der Art des Vorhabens sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Die Kartierergebnisse zeigen eine Betroffenheit von Anhang 4 Arten der FFH-Richtlinie, da im Jahr 2023 in der mit Altgras bestandenen Fl.-Nr. 1073 ein Schafstelzenrevier und im Pufferbereich nördlich angrenzend zur Fl.-Nr. 1069 ein Feldlerchenrevier besetzt war. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen besagte Reviere vom Vorhaben betroffen wäre. Durch die CEF-Maßnahme CEF1 (siehe textliche Festsetzungen) wird für Schafstelze und Feldlerche auf der Fl.-Nr. 1268 TF (Gmkg. Aholming, Gemeinde Aholming) ein neuer Lebensraum geschaffen. Die Maßnahme wird durch festgesetzte Maßnahmen zur Überwachung regelmäßig überprüft (siehe Punkt 7.). Weitere Arten werden durch das Vorhaben nicht negativ berührt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als mittel einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Das geplante Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der Boden im Geltungsbereich wird laut Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1:25.000) als „fast ausschließlich Pararendzina aus kiesführendem Carbonatlehm (Flussmergel oder Schwemmsediment) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter)“ angegeben.



Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1:25.000)
ROT: Geltungsbereich (BayernAtlas 2025, nicht maßstäblich)

Die Ackerzahlen liegen durchweg weit unter dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.



Übersicht Moorbodenkarte von Bayern
ROT: Geltungsbereich (FIS-Natur Online 2024, nicht maßstäblich)

In vorheriger Übersichtskarte ist ein Ausschnitt aus der Moorbodenkarte Bayern ersichtlich. Dieser zeigt, dass im Bereich des Ortes Alttiefenweg keine entsprechenden Moorböden verzeichnet sind.

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der erforderlichen bzw. zweckdienlichen Nebenanlagen (Trafostation, Batteriespeicher etc.). Geländemodellierungen finden nicht statt.

Auswirkungen:

Der zuvor überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Sonnenenergienutzung aus naturschutzfachlicher Sicht regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.

Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung. Mit der Extensivierung der Fläche ohne landwirtschaftliche Nutzung nimmt die Ertragsfähigkeit der Böden jedoch in der Regel ab. Wenn die Fläche zukünftig wieder zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden sollte, steigt mit dem Grad der Extensivierung möglicherweise auch der Aufwand der Rekultivierungsmaßnahmen, die notwendig sind, bis die Fläche wieder Ertragsstabilität erlangt und angemessen Wasser und Nährstoffe speichern kann.

Die Gemeinde gewichtet in diesem Fall die Ausweisung von Flächen zur nachhaltigen Stromgewinnung auf vorbelasteten Standorten höher als den temporären Verlust von Ackerland.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden.

Das geplante Areal liegt außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} der Isar. Wassersensible Bereiche liegen ebenfalls außerhalb des Plangebiets.

Das nächstgelegene Fließgewässer stellt der „Kühmoosgraben“ dar. Dieser verläuft im minimalen Abstand von ca. 40 m östlich des Geltungsbereichs abseits der Pörlinger Straße im Bereich Alttiefenweg.

Das Areal der geplanten Änderung liegt im Grundwasserkörper „Quartär - Osterhofen“. Laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie befindet sich dieser in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand, bei dem vor allem Nitrat und Pflanzenschutzmittel ein großes Problem darstellen. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineräldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert eine mögliche Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Gebiet der geplanten Änderung ist dem „Unteren Isartal und Isarmündung“ zuzuordnen. Klimatisch ist diese Region kontinental getönt. Die jährlichen Schwankungen der Temperatur erreichen mit 20,5°C einen relativ hohen Wert. So liegen die langjährigen Mittelwerte für den Januar bei -2,5°C und für den Juli bei 18°C. Die jährlichen Niederschlagssummen betragen zwischen 600 und 850 mm (ABSP).

Das Änderungsareal selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind im näheren Umgriff vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen (siehe Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans) tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Bei der Aufstellung der Photovoltaikanlagen geht im Gegensatz zu anderen baulichen Entwicklungen durch die Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten ein geringer Grad der Versiegelung einher. Dieser ist zusammen mit der Nutzung das ausschlaggebende Kriterium für die Kaltluftproduktion.

Aufgrund der geplanten extensiven Grünlandnutzung und der Aufständigung der Modultische ist weiterhin die Möglichkeit zur Kaltluftproduktion sowie den Abfluss auf den Flächen des Geltungsbereiches gegeben. Durch die geplanten Photovoltaikmodule entstehen zudem Schattenbereiche unterhalb der Modultische, wodurch einer Überwärmung des Untergrundes entgegengewirkt werden kann.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Die Umgebung ist größtenteils durch landwirtschaftlich genutzte Fluren geprägt. Östlich des Änderungsgebietes liegen abseits der gemeindlichen Straße („Pörlinger Straße“) die Wohnbebauungen von Alttiefenweg. Die Pörlinger Straße selbst verläuft nördlich anschließend an die Fläche 1. Im Süden von Fläche 2 grenzt diese Straße ebenfalls an den Geltungsbereich. Weiter in diese Richtung erstreckt sich eine Gehölzreihe, in deren Bereich auch wasserführende Gräben vorzufinden sind. Der Kühmoosgraben liegt hier in einer Entfernung von etwa 50 m zum Änderungsareal. Weiter Richtung Süden verläuft die Kreisstraße DEG 21 (ca. 500 m Entfernung von Fläche 2). In westlicher Richtung fließt die Isar in einem Abstand von etwa 750 m. Die Waldflächen des „Apfelbäckgrieß“ liegen zwischen der Isar und dem Geltungsbereich. Eine Mittelspannungsfreileitung besteht östlich des Plangebiets im südöstlichen Randbereich von Fläche 3.

Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit das „Untere Isartal und Isarmündung“ (ABSP).

Die Flächen der Änderung liegen als intensiv genutzte Ackerflächen vor. Eingrünungsmaßnahmen zur umfassenden Abschirmung der PV-Anlagen sind geplant. Somit wird eine großräumige Einsehbarkeit der Fläche entgegengewirkt. Gehölze liegen nicht im Geltungsbereich, sind jedoch umliegend Richtung Süden und Westen vorhanden.

Die Flächen befinden sich bei etwa 323-324 m ü. NN und variieren auf den jeweiligen Baufeldern lediglich um etwa 0,5 m.



ROT: Geltungsbereich (EnergieAtlas Bayern 2024, nicht maßstäblich)

Auswirkungen:

Aufgrund der im parallel aufgestellten Bebauungsplan geplanten, umfassenden Eingrünung der Flächen sowie den umliegenden Gehölzen und den Vorbelastungen des Standortes können die Beeinträchtigungen der geplanten Anlagen auf das Landschaftsbild reduziert werden. Die geplanten Photovoltaikanlagen werden dem Landschaftsbild jedoch ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen.

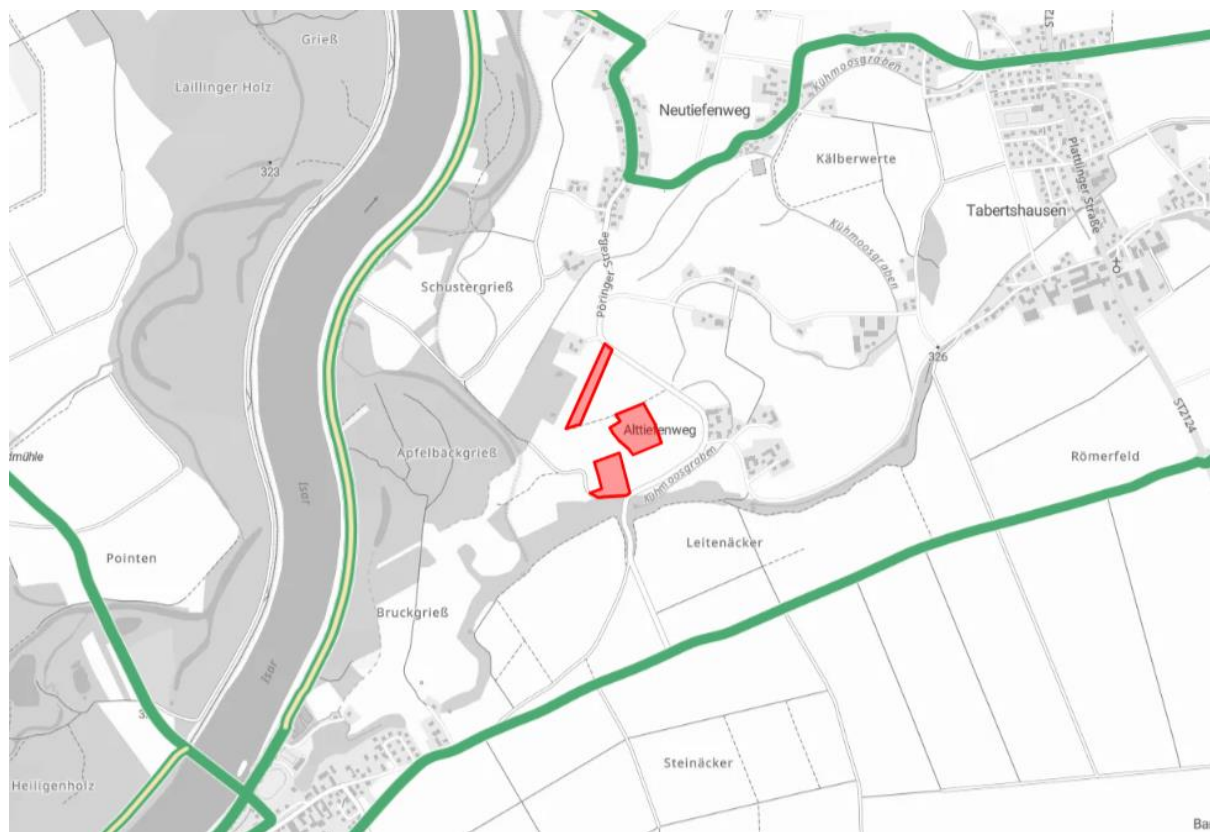
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als mittel einzustufen.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Flächen weisen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das geplante Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder Radwege erschlossen.

Der nächstgelegene Freizeitweg ist ca. 500 m vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet selbst ist somit aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht für die Naherholung geeignet. Zudem werden die Flächen durch die im parallel aufgestellten Bebauungsplan geplante Eingrünungen entsprechend abgeschirmt.



Übersicht der Freizeitwege
ROT: Geltungsbereich, GRÜN: Rad- bzw. Fernradweg (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Eine anthropogene Vorprägung des Areals liegt durch die östlich des Geltungsbereichs im südöstlichen Randbereich von Fläche 3 bestehende Mittelspannungsfreileitung vor. Eine Erholungsfunktion des Gebietes ist nicht vorhanden.

Bei der Planung wurde darauf geachtet einen entsprechend ausreichenden Abstand zu bestehender Wohnbebauung einzuhalten.

Die kürzeste Distanz liegt in der Fläche 1 (Flurnummer 1069) mit ca. 65 m. Die Fläche 2 hat einen Abstand von ca. 280 m zur nächsten Wohnbebauung, die Fläche 3 ca. 150 m. In folgender Abbildung sind die nächstgelegenen Wohnbebauungen gekennzeichnet.



ROT: Geltungsbereich, GELB: nächstgelegene Wohnbebauung (BayernAtlas 2025, nicht maßstäblich)

Auswirkungen:

Im Zuge der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht fallen.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schalleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Flächen sind jeweils mehr als 20 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, sodass die hier zu erwartenden Lärmimmissionen unter den gesetzlichen Vorgaben liegen.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist sichergestellt, dass die gängigen Grenzwerte unterschritten werden.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen. Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlagen einzuhalten.

Aufgrund der Nähe zur nächsten Wohnbebauung und der umliegenden Straßen kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von potenziellen Blendungen ist die Errichtung eines Blendschutzzaunes mit einer Höhe von 4,50 m zulässig (siehe parallel aufgestellter Bebauungsplan).

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten; Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering eingestuft.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Änderungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Bodendenkmäler liegen nicht im Geltungsbereich.

Laut Daten des BayernAtlas befinden sich auf den beplanten Flächen selbst keine Bodendenkmäler. Die zwei nächstgelegenen Bodendenkmäler sind etwa je 70 m von Fläche 2 (Fl.-Nr. 1095) entfernt. Die Bodendenkmäler werden als „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-2-7243-0186) und als „Verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung der Urnenfelderzeit und der mittleren oder späten Latènezeit, Villa rustica der mittleren und späten römischen Kaiserzeit.“ (D-2-7243-0186) beschrieben.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 3,7ha und wird von Flächen für die Landwirtschaft eingenommen. Gehölzbestand auf den Flächen ist nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen aufgrund der Bauweise geringe Flächenversiegelungen einher. Durch die Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten kommt es nicht zu großflächigen Versiegelungen. Zudem wird der Rückbau der Anlagen vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Eingriff und Ausgleich

Die Eingriffsermittlung sowie die Ausgleichsberechnung und -planung gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) sind detailliert in der Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgeführt.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Mensch

- Standort für Naherholungszwecke nicht geeignet
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Boden und Wasser

- Extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eingriffs und Anrechnung beim Planungsfaktor (gemäß Anlage 2, Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“):

- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch die lediglich punktuelle Versiegelung (Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten) sowie der Wiesenansaat im Bereich der Photovoltaikanlage
- naturnahe Gestaltung der Grünflächen durch die Verwendung von autochthonem Saatgut sowie gebietsheimischen Gehölzen
- Biodiversität durch Schaffung von differenzierten Grünräumen und der Erhalt von bestehenden Grünstrukturen durch die Wiesenansaat im Bereich der Photovoltaikanlage und die Pflanzung verschiedener, gebietsheimischer Gehölze sowie der ausschließlichen Inanspruchnahme von intensiv genutztem Ackerland
- Eingrünung der baulichen Anlagen durch Pflanzung mehrerer 2-reihiger Hecken aus mind. 6 verschiedenen Arten der festgelegten Pflanzenliste (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“)

5. Alternative Standortmöglichkeiten

Generelle Planungsalternativen wurden in Bezug auf die Grundstücksverfügbarkeit, sowie den Rahmenparametern der Regionalplanung (Regionale Grünzüge, Vorbehalts-/Vorranggebiete für Rohstoffe, etc.) geprüft.

Die Zufahrtsbereiche orientieren sich an der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung. Eine umfassende Eingrünung wurde ergänzt, um die Sichtbarkeit der baulichen Anlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich ist durch eine Mittelspannungsfreileitung, die vorbeiführende Straße und die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberpörling, der Regionalplan (12) Donau-Wald sowie die Karten des BayernAtlas, EnergieAtlas Bayern, Umweltatlas Bayern, RISBY und FIN-Web verwendet.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Zusammenfassung

Der Geltungsbereich ist in drei Flächen aufgeteilt und liegt am nordöstlichen Rand der Gemeinde Oberpörling. Die Teilflächen liegen alle in einem Radius von 260 m.

Die beplanten Flurstücke sind derzeit als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesen und werden als Acker genutzt. Die Bereiche stellen demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Gehölze sind nicht im Geltungsbereich vorhanden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Hinblick auf das Vorkommen bodenbrütender Offenlandarten wurde durchgeführt. Der Kartierbericht ist Anhang des parallel aufgestellten Bebauungsplanes beigelegt.

Das Areal soll zukünftig als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln möglicherweise positiv auf das Grundwasser aus und kann eine Regeneration des Bodens bewirken. Mit der Extensivierung der Fläche ohne landwirtschaftliche Nutzung nimmt die Ertragsfähigkeit der Böden jedoch in der Regel ab. Oberflächengewässer sind im Bereich der geplanten PV-Anlagen nicht vorhanden. Die Flächen liegen außerhalb von HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}-Bereichen. Wassersensiblen Bereiche werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht berührt. Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutzmitteln sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als positiv zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Das Auftreten kritischer Blendwirkungen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten von geringen Blendwirkungen kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Errichtung eines Blendschutzzauns ist zur Vermeidung von potenziellen Blendwirkungen zulässig. Aufgrund des vorherrschenden Abstands zwischen der Wohnbebauung und dem Trafo bzw. Wechselrichter von über 20 m können Lärmbelastungen jedoch ausgeschlossen werden. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da in der Umgebung keine Wander- und Radwege vorhanden sind.

Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Durch die geplante Eingrünung und die umliegenden Gehölze ist keine große Fernwirkung der Flächen gegeben. Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt.

*Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der
Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.*

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	mittel
Boden	gering
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering
Fläche	gering

Planung:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B. Eng. Umweltsicherung

Anhang

- Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 14,
„Freiflächenphotovoltaikanlage SO Niederpörling“ Lageplan M 1:5.000